

23. 1. Haben die in den §§. 230 Abs. 2 u. 232 Abs. 1 St.G.B.'s hervorgehobenen Voraussetzungen für die Strafschärfung und bezw. für die Entbehrlichkeit des Strafantrages eine verschiedene Bedeutung?

2. Liegt die Übertretung einer Berufspflicht vor, welche den

¹ In gleicher Weise erkannte derselbe Senat am 14. November 1881 g. D. u. Konf. (Rep. 2671/81) und in Anwendung des §. 368 Ziff. 10 der II. Senat am 31. Mai 1881 g. B. (Rep. 1106/81).

Strafantrag entbehrlich erscheinen läßt, wenn die fahrlässige Körperverletzung durch eine Handlung verübt wurde, welche durch bindende Instruktion von dem Berufe des Thäters (Hebamme) ausgeschlossen ist?

St.G.B. §. 232 Abs. 2.

3. Verlangt §. 230 Abs. 2 St.G.B.'s zu seiner Anwendbarkeit, daß der Thäter bei Vornahme der fahrlässigen Handlung gerade „in“ seinem Amte, Berufe oder Gewerbe thätig gewesen sei, oder genügt das Erfordernis, daß die Handlung selbst „in den Kreis der Amts-, Berufs- oder Gewerbs-handlungen falle“?

II. Straffenat. Urt. v. 25. Oktober 1881 g. H. Rep. 2006/81.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Küstrin.

Aus den Gründen:

Die verheiratete Weber W. ließ das 10 Monate alte kranke Kind ihrer Schwester behufs Hebung einer innern Krankheit durch die Angeklagte, eine für Alt-R. angestellte Hebamme, „ziehen“. Bei dem demgemäß von der letzteren angestellten Versuche, den linken Fuß und die linke Hand des Kindes auf dem Rücken zusammenzubringen, brach dessen Oberschenkelknochen. Fünf Tage darauf starb das Kind an der Lungenentzündung. Obwohl ein Strafantrag gegen die Angeklagte nicht gestellt worden, ist sie doch vom ersten Richter wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Die Schlußfeststellung geht dahin: 1. daß die Angeklagte am 17. März 1881 zu Alt-R. durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Knaben K. verursacht habe, und zwar sowohl eine körperliche Mißhandlung, als eine Beschädigung an seiner Gesundheit; 2. daß die Angeklagte zu der Aufmerksamkeit, die sie dabei aus den Augen setzte, vermöge ihres Berufs besonders verpflichtet gewesen und daß die durch ihre Fahrlässigkeit verursachte Körperverletzung mit Übertretung einer Berufspflicht begangen worden sei.

Es trifft der von der Angeklagten erhobene Vorwurf der Verletzung der §§. 230, 232 St.G.B.'s, soweit er sich gegen die obige Feststellung zu 2 richtet, zu. Der erste Richter führt aus: „Der §. 13 der Instruktion für die Hebammen im Königreich Preußen, welcher dem Lehrbuche vom Jahre 1878 beigelegt sei, bestimme: In allen Fällen, welche

nicht in dem Lehrbuche näher bezeichnet sind, sollen die Hebammen sich nicht nur selbst der Empfehlung und Anwendung von Heilmitteln enthalten, sondern sie müssen auch überhaupt allen Heilversuchen unberechtigter Personen steuern. Namentlich sollen sie sich nach besten Kräften dem Gebrauche abergläubischer und schädlicher Mittel bei Gebärenden, Entbundenen und neugeborenen Kindern widersetzen.

In dem Lehrbuche seien die Fälle, in denen die Hebamme bei der Geburt und kurz nachher selbst Heilmittel anwenden könne, angegeben. Wenn ihr dies nun für alle anderen Fälle untersagt worden, so sei ihr damit die Anwendung von Heilmitteln — worunter auch abergläubische Mittel, die objektiv gar keine Heilmittel wären — untersagt.

Außerdem sei den Hebammen auch durch ministerielle Verfügung die Kurpfuscherei, also die Anwendung von Heilmitteln bei Erwachsenen, noch besonders verboten.“

Diese Ausführungen reichen jedoch nicht hin, um die oben zu 2 hervorgehobene erstrichterliche Feststellung zu stützen. Zwar ist danach anzunehmen, daß die Angeklagte die konstatierte Körperverletzung des Kindes „mit Übertretung ihrer Berufspflicht als Hebamme“ begangen habe, da sie die fragliche Manipulation mit dem Kinde nicht bei, oder gleich nach der Geburt desselben vorgenommen hat und ihr jede Kurpfuscherei bei älteren Kindern und Erwachsenen durch für sie verbindliche Instruktionen verboten ist. Diese allerdings dem Wortlaute des §. 232 Abs. 1 St.G.B.'s entsprechende Annahme macht jedoch weder den gesetzlichen Strafantrag entbehrlich, noch gestattet sie die Anwendung des §. 230 Abs. 2 a. a. O.

Dem der Sinn der erstgedachten Vorschrift, daß es zur Verfolgung der mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangenen (leichten vorsätzlichen und aller) fahrlässigen Körperverletzungen eines Strafantrages nicht bedarf, ist bezüglich der hier allein in Frage stehenden fahrlässigen Körperverletzung aus dem Zwecke jener Vorschrift in Verbindung mit dem Inhalte des im Gesetz angezogenen §. 230 St.G.B.'s zu entnehmen. Der Zweck des §. 232 Abs. 1 a. a. O. besteht aber in dieser Hinsicht lediglich darin, zu bestimmen, daß es in dem im §. 230 Abs. 2 das. vorgesehenen, mit einer härteren Strafe bedrohten Falle einer fahrlässigen Körperverletzung des sonst erforderlichen Strafantrages nicht bedarf.

Deshalb ist es ohne Bedeutung, daß §. 232 Abs. 1 a. a. D. von „Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht“ spricht, während es §. 230 Abs. 2 a. a. D. als Strafverschärfungsgrund betrachtet, „wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war“; denn durch seine etwas abweichende Fassung hat §. 232 a. a. D. offenbar einen von §. 230 a. a. D. verschiedenen erweiterten Thatbestand bezw. Vergehensbegriff nicht aufstellen wollen.

Bei der Auslegung des §. 230 Abs. 2 St.G.B.'s hat aber der erste Richter rechtlich geirrt.

Der Grund jener Strafverschärfungsvorschrift liegt in der Erwägung, daß von denjenigen, welche ein bestimmtes Amt übernehmen, sich einem bestimmten Berufe oder einem besonderen Gewerbe widmen, wegen der durch die Thätigkeit in der selbstgewählten Lebensstellung gegebenen bezw. anzunehmenden größeren Einsicht bei allen zur Ausübung ihres Amtes, Berufes bezw. Gewerbes gehörenden Handlungen die Anwendung eines höheren Maßes von Aufmerksamkeit verlangt werden dürfe und müsse, als von anderen nicht in gleicher Lebensstellung befindlichen Personen. Dies hat §. 230 a. a. D. dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er die in concreto vom Thäter außer Augen gesetzte Aufmerksamkeit zu der besonderen Verpflichtung der Aufmerksamkeit in Beziehung gesetzt hat, welche dem Thäter vermöge seines Amtes, Berufes, Gewerbes obliegt. Daraus folgt, daß der Thäter bei Vornahme der betreffenden fahrlässigen Handlung zwar nicht gerade in seinem Amte, Berufe oder Gewerbe thätig gewesen zu sein braucht, vgl. Ur. des Reichsger., II. Strafsenat vom 1. März 1881 g. R. Rep. 347/81,

daß die Handlung selbst aber jedenfalls in den Kreis der Amts-, Berufs- oder Gewerbehandlungen fallen muß. Denn nur für solche Handlungen werden die Beamten etc durch ihr Amt, ihren Beruf bezw. ihr Gewerbe darauf hingewiesen, einer Verpflichtung, welche an sich jedem obliegt, in besonderem Maße nachzukommen, während ihre anderen, zur Ausübung ihres Amtes, Berufes, Gewerbes nicht gehörigen, damit in keiner Beziehung stehenden Handlungen, da sie bezüglich deren keine besondere Pflicht zur Aufmerksamkeit haben, nur derselben strafrechtlichen Beurteilung unterliegen, wie die anderer Personen.

Da nun der erste Richter durch die Feststellung, daß die Ange-

klagte die mit dem Kinde vorgenommene Manipulation mit Übertretung ihrer Berufspflicht als Hebamme unternommen habe, indem den Hebammen die Anwendung von Heilmitteln außer bei der Geburt und kurz nachher, und die Anwendung abergläubischer Mittel überhaupt instruktionell verboten war, konstatiert hat, daß ihre fahrlässige Handlung nicht in den Kreis der ihr als Hebamme obliegenden bezw. gestatteten Handlungen fällt, so kann ihre That — soweit es sich um ihren Beruf als Hebamme handelt — auch nicht unter die Strafschrift des §. 230 Abs. 2 a. a. O. subsumiert werden.

Dies führt zur Aufhebung des ersten Urteils und zur Zurückweisung der Sache in die erste Instanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

Denn, wenn die Angeklagte etwa — was bisher nicht festgestellt ist — neben ihrem Berufe als Hebamme die Kurpfuscherei gewerbsmäßig betrieben hätte, so würde sie vermöge der Ausübung des Gewerbes der Heilkunde, worunter zweifellos der vorliegende Fall zu nehmen wäre, zu einer besonderen Aufmerksamkeit verbunden gewesen sein, deren Unterlassung nach §§. 230 Abs. 2. 232 Abs. 1 a. a. O. in Betracht käme, wobei die Übertretung ihrer Pflichten als Hebamme rechtlich ganz gleichgültig wäre.